

# RS UVS Kärnten 2001/12/18 KUVS- 1405/8/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

## Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erteilung einer unrichtigen und unvollständigen Lenkerlaubnis der Nichterteilung einer Erlaubnis gleichzuhalten. Wurde der Beschuldigte von der belangten Behörde in gesetzeskonformer Weise zur Lenkerlaubnis aufgefordert und erteilte er im Hinblick auf den angefragten Zeitpunkt eine unrichtige Erlaubnis, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Lenkerlaubnis, Erlaubnistpflicht, unrichtige Lenkerlaubnis, unvollständige Lenkerlaubnis, Nichterteilung einer Lenkerlaubnis, Lenker, Erlaubnistpflichtige, Erlaubnistverweigerung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)